

*Gymnasium
Heidelberg*



*Teil 1:
Bestimmungen und Richtlinien*

ACHTUNG:

*Die Broschüre ist bzgl. der
Bestimmungen und Richtlinien
auf dem aktuellen Stand,
der für das Abitur 2011 gilt!
Überarbeitete Fassung: November 2010*

*Zusammenstellung:
Wolfgang Fraedrich
November 2009*

Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung

vom 28. April 2010



Behörde für Schule
und Berufsbildung

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg

Hamburg 2010

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich	4
2	Regelungen für die schriftliche Prüfung im zentralen Verfahren.....	4
2.1	Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen und den erwarteten Prüfungsleistungen.....	4
2.2	Aufgaben für die schriftliche Prüfung.....	4
3	Regelungen für die schriftliche Prüfung im dezentralen Verfahren.....	5
3.1	Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen und den erwarteten Prüfungsleistungen.....	5
3.2	Aufgaben für die schriftliche Prüfung.....	6
4	Korrekturverfahren	7
4.1	Zentrale schriftliche Abiturprüfungen.....	7
4.2	Dezentrale schriftliche Abiturprüfungen.....	7
5	Aufgaben für die mündliche Prüfung	8
5.1	Präsentationsprüfung gemäß § 26 Absatz 1 APO-AH.....	8
5.2	Nachprüfung gemäß § 25 Absätze 2 und 3 APO-AH	9
6	Bewertung der Prüfungsleistungen.....	9
6.1	Schriftliche Prüfung	9
6.2	Präsentationsprüfung gemäß § 26 Absatz 1 APO-AH.....	9
6.3	Nachprüfung gemäß § 25 Absätze 2 und 3 APO-AH	10
7	Bestimmung für die einzelnen Fächer	10
8	Schlussbestimmung	10
	Anlagen	11

1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Prüfungsleistungen im Rahmen der Abiturprüfung an gymnasialen Oberstufen, beruflichen Gymnasien mit den Fachrichtungen Wirtschaft, Technik, Pädagogik und Psychologie, Abendgymnasien und am Hansa-Kolleg sowie an Ersatzschulen, die an den Prüfungen teilnehmen.

Sie gestaltet die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH) vom 25. März 2008 (HmbGVBl. 2008, S. 137), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2009 (HmbGVBl. 2009, S. 66) näher aus. Fachbezogene Regelungen finden sich in den jeweiligen Regelungen für die einzelnen Fächer. Der Nachteilsausgleich wird gemäß § 13 der APO-AH geregelt.

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung vom 8. März 2007.

2 Regelungen für die schriftliche Prüfung im zentralen Verfahren

2.1 Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen und den erwarteten Prüfungsleistungen

In den „Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben“, die jährlich vom Amt für Bildung bzw. dem Institut für Berufliche Bildung (HIBB) herausgegeben werden, werden die Schwerpunktthemen für die Kernfächer festgelegt, differenziert nach grundlegendem sowie erhöhtem Anforderungsniveau. Diese Schwerpunktthemen sowie die darauf bezogenen Hinweise für den Unterricht stellen auf der Basis der geltenden Rahmenpläne des jeweiligen Faches die unterrichtlichen Voraussetzungen für die entsprechenden Prüfungsaufgaben dar. Darüber hinaus enthalten die „Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben“ Angaben

- zu der Art der Aufgaben, die gestellt werden,
- zum Zeitumfang, der den Prüflingen für die Bearbeitung der Aufgabe bzw. der Aufgaben zur Verfügung steht, und
- zu den Hilfsmitteln, derer sich die Prüflinge bei der Bearbeitung der Aufgaben bedienen dürfen.

Außerdem enthalten sie eine Liste der Operatoren, d.h. eine genaue Definition der Arbeitsaufträge mit Bezug zu den Anforderungsbereichen.

2.2 Aufgaben für die schriftliche Prüfung

Die Aufgaben in den Kernfächern werden vom Amt für Bildung bzw. dem HIBB zentral gestellt. Die Aufgabenvorschläge enthalten Erwartungshorizonte und Hinweise zur Bewertung der Prüfungsleistung.

Die Anzahl der zur Auswahl vorgelegten bzw. zu bearbeitenden Aufgaben sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Fach	Anzahl der Aufgaben, die der jeweiligen Fachlehrkraft vorgelegt werden	Anzahl der Aufgaben, die dem Prüfling zur Auswahl vorgelegt werden	Anzahl der Aufgaben, die der Prüfling bearbeiten muss
1. Aufgabenfeld			
Deutsch	3	3	1
Fremdsprachen:			
Neue Fremdsprachen (weitergeführt)	2	2	1
Alte Fremdsprachen (weitergeführt)	2	1	1
3. Aufgabenfeld			
Mathematik	6	2	2

3 Regelungen für die schriftliche Prüfung im dezentralen Verfahren

3.1 Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen und den erwarteten Prüfungsleistungen

Die Aufgabenstellung in den übrigen Fächern bzw. Fachrichtungen gemäß Anlage 1 zur APO-AH erfolgt durch das Amt für Bildung bzw. das HIBB auf der Basis der Aufgabenvorschläge der Schulen. Die dezentral erstellten Aufgabenvorschläge werden vom Amt für Bildung bzw. vom HIBB geprüft, ggf. korrigiert bzw. modifiziert und ausgewählt.

Die Anzahl der jeweils einzureichenden Aufgabenvorschläge, die Anzahl der Aufgaben, die dem Prüfling vorgelegt werden, und die Anzahl der Aufgaben, die der Prüfling bearbeiten muss, sind in der folgenden Tabelle dargestellt. Die Aufgabenvorschläge insgesamt müssen Themenbereiche aus mindestens zwei Halbjahren abdecken. Aufgaben für die schriftliche Abiturprüfung dürfen nicht bereits in Klausuren im Unterricht gestellt worden sein.

Die Erstellung der Vorschläge liegt in der Verantwortung der Fachlehrkraft; sie müssen von ihr oder von einer Person, die zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet ist, verfasst und vervielfältigt werden. Sie enthalten Erwartungshorizonte und Hinweise zur Bewertung der Prüfungsleistung. Hinweise oder Andeutungen auf die Aufgaben gegenüber den Prüflingen sind nicht zulässig.

3.2 Aufgaben für die schriftliche Prüfung

Fach	Anzahl der dem Amt für Bildung bzw. dem HIBB einzureichenden Aufgabenvorschläge	Anzahl der Aufgaben, die dem Prüfling vorgelegt werden	Anzahl der Aufgaben, die der Prüfling bearbeiten muss
1. Aufgabenfeld			
Fremdsprachen	2	1	1
Bildende Kunst	3	2	1
Musik	3	2	1
Darstellendes Spiel/Theater	3	2	1
2. Aufgabenfeld			
Geschichte	3	2	1
Geographie	3	2	1
PGW	3	2	1
Pädagogik	3	2	1
Pädagogik (BGy)	4	2	1
Psychologie	3	2	1
Psychologie (BGy)	4	2	1
Recht	3	2	1
Religion	3	2	1
Philosophie	3	2	1
Wirtschaft	3	2	1
Betriebswirtschaft (BGy)	4	2	1
Volkswirtschaft (BGy)	3	2	1
3. Aufgabenfeld			
Physik	3	2	2
Chemie	3	2	2
Biologie	3	2	2
Informatik	3	2	2
Technik (BGy)	2	1	1
Sport	2	1	1

4 Korrekturverfahren

Es gibt zwei unterschiedliche Korrekturverfahren:

4.1 Zentrale schriftliche Abiturprüfungen

In den Kernfächern erfolgt die Erstkorrektur in der Schule des Prüflings. Die für den Unterricht zuständige Fachlehrkraft ist Referentin/Erstkorrektorin bzw. Referent/Erstkorrektor des Prüfungsausschusses. Korreferentin/Zweitkorrektorin oder Korreferent/Zweitkorrektor ist eine Lehrkraft einer anderen Schule. Ihr oder ihm sind weder die Schule, an der der Unterricht in dem Prüfungsfach erteilt wurde, noch die Referentin oder der Referent noch die Namen der Prüflinge bekannt. Die Prüfungsarbeiten werden durch eine Referentin bzw. einen Referenten (Erstgutachten) und eine Korreferentin bzw. einen Korreferenten (Zweitgutachten) korrigiert sowie unabhängig voneinander bewertet und benotet.

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt die endgültige Punktzahl fest, wenn ihr bzw. ihm die Erst- und Zweitgutachten vorliegen. Beträgt die Differenz der im Erstgutachten und im Zweitgutachten erteilten Punktzahlen nicht mehr als drei Punkte, bildet sie bzw. er den Mittelwert beider Punktzahlen. Liegt der Mittelwert zwischen zwei Punktzahlen, rundet sie bzw. er zur nächsten vollen Punktzahl auf. In begründeten Fällen kann ein Drittgutachten veranlasst werden.

Beträgt die Differenz der im Erstgutachten und im Zweitgutachten erteilten Punktzahlen mehr als drei Punkte, wird ein Drittgutachten veranlasst. Das Amt für Bildung bzw. das HIBB bestimmt die Person der Drittgutachterin bzw. des Drittgutachters. Wenn das Amt für Bildung bzw. das HIBB keine andere Drittgutachterin bzw. keinen anderen Drittgutachter benennt, verfasst die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Drittgutachten. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft dann unter Aufhebung der Anonymität den Prüfungsausschuss ggf. unter Hinzuziehung der Drittgutachterin bzw. des Drittgutachters ein, um die Gründe für die Differenz zwischen Erst- und Zweitgutachten persönlich zu erörtern. Die endgültige Punktzahl wird dann gemäß der Regelung in § 24 Absatz 4 der APO-AH festgelegt. Diese Punktzahl und ihre Begründung werden allen an der Bewertung der Prüfungsarbeit beteiligten Lehrkräften bekannt gegeben.

4.2 Dezentrale schriftliche Abiturprüfungen

In allen Fächern, die nicht Kernfächer sind, erfolgt die Erstkorrektur in der Schule des Prüflings. Die für den Unterricht zuständige Fachlehrkraft ist Referentin/Erstkorrektorin bzw. Referent/Erstkorrektor des Prüfungsausschusses. Korreferentin/Zweitkorrektorin bzw. Korreferent/Zweitkorrektor ist eine Lehrkraft einer anderen Schule. Die Prüfungsarbeiten werden durch eine Referentin bzw. einen Referenten (Erstgutachten) und eine Korreferentin bzw. einen Korreferenten (Zweitgutachten) korrigiert sowie unabhängig voneinander bewertet und benotet. Die Zweitkorrektur erfolgt nicht anonym. Das Amt für Bildung bzw. das HIBB weist wechselnde Partnerschulen zu. Ein Wechsel der Partnerschulen erfolgt in der Regel nach zwei Schuljahren. Diese Schulen organisieren den Austausch der dezentralen Prüfungsarbeiten in eigener Regie.

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt die endgültige Punktzahl fest, wenn ihr bzw. ihm die Erst- und Zweitgutachten vorliegen. Beträgt die Differenz der im Erstgutachten und im Zweitgutachten erteilten Punktzahlen nicht mehr als drei Punkte,

bildet sie bzw. er den Mittelwert beider Punktzahlen. Liegt der Mittelwert zwischen zwei Punktzahlen, rundet sie bzw. er zur nächsten vollen Punktzahl auf. In begründeten Fällen kann ein Drittgutachten veranlasst werden.

Beträgt die Differenz der im Erstgutachten und im Zweitgutachten erteilten Punktzahlen mehr als drei Punkte, wird ein Drittgutachten veranlasst. Das Amt für Bildung bzw. das HIBB bestimmt die Person der Drittgutachterin bzw. des Drittgutachters. Wenn das Amt für Bildung bzw. das HIBB keine andere Drittgutachterin bzw. keinen anderen Drittgutachter benennt, verfasst die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Drittgutachten. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft dann den Prüfungsausschuss ggf. unter Hinzuziehung der Drittgutachterin bzw. des Drittgutachters ein, um die Gründe für die Differenz zwischen Erst- und Zweitgutachten persönlich zu erörtern. Die endgültige Punktzahl wird dann gemäß der Regelung in § 24 Absatz 4 der APO-AH festgelegt. Diese Punktzahl und ihre Begründung werden allen an der Bewertung der Prüfungsarbeit beteiligten Lehrkräften bekannt gegeben.

5 Aufgaben für die mündliche Prüfung

Es gibt zwei Arten der mündlichen Prüfung:

- die mündliche Prüfung gemäß § 26 Absatz 1 APO-AH (Präsentationsprüfung) und
- die mündliche Prüfung gemäß § 25 Absätze 2 und 3 APO-AH (Nachprüfung)

Die Aufgaben der mündlichen Prüfungen dürfen keine Gegenstände der schriftlichen Prüfung zum Inhalt haben. Hinweise und Andeutungen auf die vorgesehenen Aufgaben gegenüber dem Prüfling über das in § 26 APO-AH Vorgeschriebene hinaus sind nicht zulässig.

5.1 Präsentationsprüfung gemäß § 26 Absatz 1 APO-AH

Die Prüflinge können dem Prüfungsausschuss bis zu einem von der Schule zu bestimmenden Termin ein Prüfungsgebiet schriftlich angeben. Lehnt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Gebiet nicht in angemessener Zeit als ungeeignet ab, ist dieses Gebiet Gegenstand der Prüfung. Der Referent bzw. die Referentin entwickelt daraus die Aufgabenstellung, die das zugrunde liegende Anforderungsniveau angemessen berücksichtigt und dem Prüfling in seinem Lösungsansatz einen Gestaltungsraum lassen soll. Eine Aufgabenstellung, die einer bereits im Unterricht bearbeiteten gleicht oder so ähnelt, dass sich die Anforderungen an den Prüfling im Wesentlichen auf die Wiedergabe von bereits Be- oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig. Insbesondere dürfen Aufgaben für die mündliche Abiturprüfung als Präsentationsprüfung nicht bereits als Präsentationsleistung im Unterricht gestellt worden sein.

Die Prüflinge erhalten die Aufgabenstellung für die Prüfung drei Wochen vor dem Prüfungstermin und geben eine Woche vor dem Prüfungstermin eine schriftliche Dokumentation im Umfang von maximal zwei DIN-A4-Seiten über den geplanten Ablauf sowie über die Inhalte der Präsentation bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ab. Die Dokumentation ist Teil der Prüfungsleistung. Sie darf in der Gesamtbewertung nicht überwiegen. Wird sie nicht rechtzeitig erbracht, kann die Prüfung nicht besser als „mangelhaft“ bewertet werden. Die Referentin bzw. der Referent legt der Prüfungskommission spätestens drei Tage vor der Prüfung die Aufgabenstellung mit dem Erwartungshorizont vor.

Die Präsentationsprüfung erfolgt grundsätzlich als Einzelprüfung in der in § 26 Absatz 1 der APO-AH beschriebenen Form. Gruppenprüfungen müssen schriftlich begründet und

bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt werden. Die Gruppe darf in der Regel nicht mehr als drei Prüflinge umfassen. Gruppenprüfungen mit zwei Prüflingen dauern in der Regel 45 Minuten, Gruppenprüfungen mit drei Prüflingen dauern in der Regel 60 Minuten. Dabei muss der individuelle Anteil jedes Prüflings sowohl im mediengestützten Vortrag als auch in dem anschließenden Fachgespräch erkennbar sein. Der individuelle Anteil im mediengestützten Vortrag soll nicht kürzer als 10 Minuten sein.

5.2 Nachprüfung gemäß § 25 Absätze 2 und 3 APO-AH

Die Nachprüfung erfolgt in der in § 26 Absatz 2 der APO-AH beschriebenen Form.

Sie hat in der Regel unter Beachtung thematischer Zusammenhänge Gegenstände aus mehr als einem Halbjahr der Studienstufe zum Gegenstand. Aufgaben für die mündliche Abiturprüfung als Nachprüfung dürfen nicht bereits in den schriftlichen Abiturprüfungen gestellt worden sein.

Die Aufgaben ermöglichen dem Prüfling sowohl eine zusammenhängende Darstellung als auch ein Prüfungsgespräch. Die Prüfung gibt dem Prüfling Gelegenheit, Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die unterschiedliche Ansprüche an die Selbstständigkeit bei der Lösung der Aufgaben stellen.

6 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden nach Noten bezogen auf die 15-Punkte-Skala gemäß § 9 der APO-AH bewertet.

6.1 Schriftliche Prüfung

Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit (Gutachten) geht hervor, welcher Wert den von der Schülerin bzw. dem Schüler vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung.

Bei erheblichen Mängeln in der sprachlichen Richtigkeit und der äußeren Form (z. B. ständiges Schreiben über den Rand, unleserliche Handschrift) sind bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung je nach Schwere und Häufigkeit bis zu zwei Punkte der einfachen Wertung abzuziehen. In den Fremdsprachen ist der Bereich der sprachlichen Richtigkeit der Prüfung immanent und somit nicht doppelt zu bewerten.

Die Kriterien für die Bewertung in den einzelnen Fächern sind der jeweiligen Anlage zu entnehmen.

6.2 Präsentationsprüfung gemäß § 26 Absatz 1 APO-AH

Im Unterschied zur schriftlichen Prüfung zeigt der Prüfling in der Präsentationsprüfung, dass er Sachverhalte und Problemlösungen im freien Vortrag unter angemessenem Medieneinsatz darstellen und zu ihnen im Fachgespräch begründet Stellung nehmen kann. Folgende Kriterien gelten für die Bewertung der mündlichen Präsentationsprüfung:

- Der Prüfling setzt die gestellte Aufgabe in ein strukturiertes Arbeitsvorhaben um.

- Der Prüfling recherchiert Informationen zielgerichtet.
- Der Prüfling wählt geeignete Arbeitsmethoden aus und wendet sie an.
- Der Prüfling bereitet Ergebnisse den Anforderungen entsprechend medial auf.
- Der Prüfling findet eine nachvollziehbare und differenzierte Lösung der Aufgabe.
- Der Prüfling drückt sich unter angemessener Verwendung der Fachterminologie und auf der Basis sicherer, aufgabenbezogener Kenntnisse klar, strukturiert und differenziert aus.
- Der Prüfling präsentiert seine Arbeitsergebnisse unter angemessener Mediennutzung.
- Der Prüfling reflektiert die gewählte Methode, die Arbeitsschritte bei der Lösung der Aufgabe sowie den Medieneinsatz bei der Präsentation und gibt dazu selbstkritisch Auskunft.

Die spezifischen Kriterien für die Bewertung in den einzelnen Fächern sind der jeweiligen Anlage zu entnehmen.

6.3 Nachprüfung gemäß § 25 Absätze 2 und 3 APO-AH

Die Bewertung der Prüfungsleistung in der mündlichen Nachprüfung erfolgt grundsätzlich in Anlehnung an den Maßstab für die Bewertung der schriftlichen Prüfung. Folgende Kriterien gelten für die Bewertung der mündlichen Präsentationsprüfung:

- Der Prüfling drückt sich klar und differenziert aus, trägt die vorbereiteten und gegliederten Arbeitsergebnisse frei vor und stellt sie adressatenbezogen dar.
- Der Prüfling führt ein themengebundenes Gespräch, geht dabei auf Gesprächsimpulse in der Prüfung ein und bringt gegebenenfalls eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu diesen Impulsen ein.
- Der Prüfling nimmt eine Einordnung von Sachverhalten oder Problemen in übergeordnete Zusammenhänge vor.
- Der Prüfling setzt sich mit den Sachverhalten und Problemen selbstständig auseinander und nimmt gegebenenfalls eine eigene Stellungnahme vor.

Die spezifischen Kriterien für die Bewertung in den einzelnen Fächern sind darüber hinaus der jeweiligen Anlage zu entnehmen.

7 Bestimmungen für die einzelnen Fächer

Fachbezogene Regelungen und Hinweise zu den fachlichen Inhalten in den auf grundlegendem und auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichteten Fächern, den fachspezifischen Beschreibungen der Anforderungsbereiche und den Aufgabenformaten in der schriftlichen und mündlichen Prüfung finden sich in den Anlagen 1 bis 27.

8 Schlussbestimmung

Die Richtlinie tritt am 01. August 2010 in Kraft. Sie gilt erstmalig für die Abiturprüfung im Jahr 2011.

Anlagen

sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld

Anlage 1:	Deutsch
Anlage 2:	Chinesisch
Anlage 3:	Englisch
Anlage 4:	Französisch
Anlage 5:	Griechisch
Anlage 6:	Latein
Anlage 7:	Polnisch
Anlage 8:	Russisch
Anlage 9:	Spanisch
Anlage 10:	Türkisch
Anlage 11:	Bildende Kunst
Anlage 12:	Musik
Anlage 13:	Darstellendes Spiel/Theater

gesellschaftliches Aufgabenfeld

Anlage 14:	Politik/Gesellschaft/Wirtschaft
Anlage 15:	Geografie
Anlage 16:	Geschichte
Anlage 17:	Philosophie
Anlage 18:	Psychologie
Anlage 19:	Pädagogik
Anlage 20:	Recht
Anlage 21:	Religion
Anlage 22:	Wirtschaft

mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld

Anlage 23:	Biologie
Anlage 24:	Chemie
Anlage 25:	Informatik
Anlage 26:	Mathematik
Anlage 27:	Physik

Sport

Anlage 28:	Sport
------------	-------

zusätzlich in Beruflichen Gymnasien

Anlage 29:	Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen
Anlage 30:	Technik
Anlage 31:	Volkswirtschaft
Anlage 32:	Psychologie
Anlage 33:	Pädagogik

Anlage 15

zur Richtlinie für die Aufgabenstellung und
Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung

Geographie



Behörde für Schule
und Berufsbildung



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg

Erarbeitet durch: Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung

Gestaltungsreferat: Gesellschaftswissenschaftlicher Unterricht

Referatsleitung: Martin Speck

Fachreferent: Reiner Sievers

Hamburg 2010

Inhaltsverzeichnis

1 Fachliche Anforderungen und Inhalte	4
2 Kurse auf grundlegendem und erhöhtem Niveau	4
3 Anforderungsbereiche	5
3.1 Allgemeine Hinweise	5
3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche.....	5
3.2.1 Anforderungsbereich I.....	6
3.2.2 Anforderungsbereich II	7
3.2.3 Anforderungsbereich III	8
4 Schriftliche Prüfung	11
4.1 Anzahl der Aufgaben und Bearbeitungszeit.....	11
4.2 Allgemeine Hinweise	11
4.3 Aufgabenarten	11
4.4 Hinweise zum Erstellen einer Prüfungsaufgabe.....	11
4.4.1 Konzeption von Prüfungsaufgaben	11
4.4.2 Allgemeine Hinweise zur Aufgabenstellung.....	11
4.4.3 Allgemeine Hinweise zur Materialauswahl.....	12
4.5 Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont)	12
4.6 Bewertung der Prüfungsleistungen.....	13
4.6.1 Kriterien der Bewertung und Korrektur	13
4.6.2 Definition von „gut“ und „ausreichend“	15
5 Mündliche Prüfung	16
5.1 Präsentationsprüfung	16
5.1.1 Form der Präsentationsprüfung	16
5.1.2 Aufgabenstellung.....	16
5.1.3 Anforderungen und Bewertung	17
5.2 Nachprüfung.....	17
5.2.1 Aufgabenstellung.....	17
5.2.2 Anforderungen und Bewertung	18

1 Fachliche Anforderungen und Inhalte

Die Abiturrichtlinie, Fachteil Geographie kennzeichnet die Unterschiede in den Anforderungen der Kurse auf grundlegendem und auf erhöhtem Niveau sowie die drei Anforderungsbereiche, in denen die Prüflinge Leistungen zu erbringen haben, und legt die Modalitäten zur Bewertung der Prüfungsleistungen fest. Die in diesem Fach zu erreichenden kompetenzorientierten Anforderungen und zu erarbeitenden Inhalte sind im Bildungsplan Gymnasiale Oberstufe / Rahmenplan Geographie beschrieben.

2 Kurse auf grundlegendem und erhöhtem Niveau

Den Kurstypen in der Studienstufe werden unterschiedlich akzentuierte Aufgaben zugewiesen: den Kursen auf grundlegendem Niveau die Vermittlung einer wissenschaftspropädeutisch orientierten Grundbildung, den Kursen auf erhöhtem Niveau die systematische, vertiefte und reflektierte wissenschaftspropädeutische Arbeit.

Die Anforderungen für Kurse auf grundlegendem Niveau unterscheiden sich deutlich von Anforderungen in Kursen auf erhöhtem Niveau, enthalten aber trotzdem alle Anforderungsbereiche.

Kurse auf grundlegendem Niveau

- führen in grundlegende Sachverhalte, Problemkomplexe und Strukturen der Geographie ein,
- festigen und erweitern wesentliche Arbeitsmethoden der Geographie und macht sie bewusst und erfahrbar,
- lassen Zusammenhänge im Fach Geographie und über dessen Grenzen hinaus in exemplarischer Form erkennbar werden.

Kurse auf erhöhtem Niveau sind gerichtet auf die

- systematische Erarbeitung von wesentlichen, die Komplexität und den Aspektreichtum der Geographie verdeutlichenden Inhalten,
- Arbeit mit Theorien und Modellen,
- vertiefte Beherrschung der geographischen Arbeitsmittel und -methoden, ihre selbstständige Anwendung, Übertragung und theoretische Reflektion,
- reflektierte Standortbestimmung der Geographie im Rahmen einer breit angelegten Allgemeinbildung und im fachübergreifenden Zusammenhang.

Unterschiede ergeben sich z. B. aus

- Umfang und Intensität der Arbeitsweisen und der zu behandelnden Themen,
- Komplexität und Vielfalt der Raumbeispiele und Untersuchungsaspekte,
- Umfang und Art der zu bearbeitenden Materialien,
- dem Grad der Selbstständigkeit und Reflexion,
- dem Anspruch an Methodenbeherrschung.

3 Anforderungsbereiche

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Abiturprüfung soll das Leistungsvermögen der Prüflinge möglichst differenziert erfassen. Dazu werden im Folgenden drei Anforderungsbereiche unterschieden.

- Der Anforderungsbereich I umfasst das Wiedergeben von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet und im gelernten Zusammenhang unter rein reproduktivem Benutzen eingeübter Arbeitstechniken. (Reproduktion).
- Der Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Erklären, Bearbeiten und Ordnen bekannter Inhalte und das angemessene Anwenden gelernter Inhalte und Methoden auf andere Sachverhalte (Reorganisation und Transfer).
- Der Anforderungsbereich III umfasst den reflexiven Umgang mit neuen Problemstellungen, den eingesetzten Methoden und gewonnenen Erkenntnissen, um zu eigenständigen Begründungen, Folgerungen, Deutungen und Wertungen zu gelangen (Reflexion und Problemlösung).

Die Anforderungsbereiche lassen sich weder scharf gegeneinander abgrenzen noch ist die Zuordnung von Teilleistungen, die zur Lösung einer Prüfungsaufgabe erforderlich sind, zu einem bestimmten Anforderungsbereich in jedem Einzelfall eindeutig möglich. Dennoch trägt die Berücksichtigung der Anforderungsbereiche wesentlich dazu bei, ein ausgewogenes Verhältnis der Anforderungen zu erreichen, die Transparenz und Vergleichbarkeit der Prüfungsaufgaben zu erhöhen sowie die Bewertung der Prüfungsleistungen nachvollziehbar zu machen.

Grundsätzlich verlangt die Aufgabenstellung in der Abiturprüfung den Prüflingen Anforderungen aus allen drei Bereichen ab. Der unterschiedliche Schwierigkeitsgrad der Bereiche spiegelt sich in der Beurteilung der Prüfungsleistung wider. Dabei muss die Aufgabenstellung eine Bewertung ermöglichen, die das gesamte Notenspektrum umfasst.

Die Zuordnung zu den drei Anforderungsbereichen erfolgt wesentlich durch die Aufgabenart und die Aufgabenstellung, ohne dass diese in jedem Fall ausschließlich auf einen Anforderungsbereich festgelegt werden könnten.

Die Anforderungen in der Abiturprüfung liegen schwerpunktmäßig im Anforderungsbereich II. Allein mit der Wiedergabe von Kenntnissen (Anforderungsbereich I) kann eine ausreichende Leistung nicht erbracht werden. Gute und bessere Bewertungen setzen Leistungen voraus, die mit einem wesentlichen Anteil dem Anforderungsbereich III zuzuordnen sind.

Die Lösung der Aufgabenstellung erfolgt in Textform. Die Bewertung berücksichtigt die Einhaltung standardsprachlicher Normen und die stilistische Angemessenheit einschließlich der korrekten Verwendung der Fachsprache.

3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Im Folgenden werden die drei Anforderungsbereiche durch die Denkopoperationen charakterisiert, die im Fach Geographie kennzeichnend sind. Zu jedem Anforderungsbereich werden die Operatoren genannt, die in der Aufgabenstellung zu benutzen sind. Die in der Aufgabenstellung der Abiturprüfung verwendeten Operatoren müssen dem Prüfling aus dem Unterricht vertraut sein.

3.2.1 Anforderungsbereich I

Der Anforderungsbereich I umfasst

- die Wiedergabe von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang,
- die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken und Verfahren in einem begrenzten Gebiet und einem wiederholenden Zusammenhang.

Dazu gehören u. a.:

- Beschreiben von natur-, kultur- und wirtschaftsgeographischen Sachverhalten (z. B. Landschafts- und Vegetationszonen, Verstädterung, Erosion),
- sachgerechtes Verwenden fachwissenschaftlicher Begriffe (z. B. innertropische Konvergenz, Standortfaktor),
- Wiedergeben grundlegender Theorien und Modelle (z. B. Theorie der Plattentektonik, Stadtstrukturmodelle),
- Lokalisieren grundlegender geographischer Gegebenheiten (z. B. Lage von Landschaftszonen, Erdbebenzonen, Ballungsräumen),
- Einsatz grundlegender Arbeitstechniken und methodischer Schritte zur Informationsbeschaffung (z. B. anhand von Karten, Diagrammen, Satellitenbildern),
- fachsprachlich korrektes Wiedergeben und graphisches Darstellen bekannter geographischer Sachverhalte (z. B. Modell des demographischen Übergangs, Stadtstrukturmodell).

Leistungen aus dem Anforderungsbereich I werden mit folgenden Operatoren eingefordert:

Operatoren und zugehöriger Anforderungsbereich (AB)	Definition	Beispiel
Aufzeigen AB I	Komplexe Sachverhalte in ihren Grundaussagen knapp wiedergegeben. Dabei können Informationen aus verschiedenen Materialien kombiniert werden. Die zugrunde liegende Problemstellung wurde schon im Unterricht behandelt.	Zeigen Sie die Veränderungen in der Flächennutzung im Großraum Oldenburg auf.
Benennen / nennen AB I	Informationen und Sachverhalte aus vorgegebenem Material oder Kenntnisse ohne Kommentierung wiedergeben.	Nennen Sie charakteristische Merkmale des Lebensraums Wattenmeer.
Beschreiben AB I	Materialaussagen und Kenntnisse mit eigenen Worten zusammenhängend, geordnet und fachsprachlich angemessen wiedergeben.	Beschreiben Sie Lage und Dimension des Baikalsees.
Ermitteln AB I	Gezieltes Erfassen von Fakten zu einem bestimmten Sachverhalt oder Gegenstand aus vorgegebenem Material.	Ermitteln Sie seit 1989 geplante und verwirklichte Veränderungen im Hamburger Citybereich.
Wiedergeben AB I	Informationen und Sachverhalte aus vorgegebenem Material oder Kenntnisse so wiedergeben, dass die inhaltlichen Schwerpunkte deutlich aufgezeigt werden.	Geben Sie die Voraussetzungen für die geplanten Maßnahmen wieder.

3.2.2 Anforderungsbereich II

Der Anforderungsbereich II umfasst

- selbstständiges Ordnen, Bearbeiten und Erklären bekannter Sachverhalte,
- selbstständiges Anwenden und Übertragen des Gelernten auf vergleichbare Sachverhalte.

Dazu gehören u. a.:

- Erklären von natur-, wirtschafts- und sozialgeographischen Prozessen (z. B. Desertifikation, Struktur- und Funktionswandel in städtischen Räumen)
- Erläutern konkurrierender Raumnutzungsansprüche (z. B. Verkehrserschließung und Naturschutz)
- Anwenden von bekannten Regelmäßigkeiten und Modellen auf nicht behandelte Räume und Sachverhalte (z. B. Höhenstufen der Vegetation, Stadtstrukturmodelle auf städtische Siedlungen)
- Einordnen von geographischen Informationen in topographische Orientierungsraster (z. B. Klimadaten in Klimazonen)
- Anwenden grundlegender Arbeitstechniken zur Informationsverarbeitung (z. B. Karten- und Tabellenauswertung und Verknüpfen der gewonnenen Informationen),
- Analysieren eines nicht behandelten Raumes unter vorgegebener Fragestellung (z. B. Potenzial für eine touristische Nutzung)
- Vergleichen von Strukturen und Prozessen (z. B. Strukturwandel in alt-industrialisierten Räumen)
- themenbezogenes, gegliedertes und fachsprachlich korrektes Darstellen,
- Erstellen von Grafiken und Kartenskizzen auf der Basis von Informationen (z. B. Modellskizzen, Wirkungsgefüge)
- Erläutern von Gemeinsamkeiten und Unterschieden eigener und fremder Lebenswelten, Normen und Konventionen
- Verständnis für die Notwendigkeit nachhaltiger Entwicklung (z. B. Bevölkerungswachstum contra Ressourcenverknappung)

Leistungen aus dem Anforderungsbereich II werden mit folgenden Operatoren eingefordert:

Operatoren und zugehöriger Anforderungsbereich (AB)	Definition	Beispiel
Analysieren AB II	Materialien oder Sachverhalte systematisch untersuchen, auswerten und Strukturen und / oder Zusammenhänge herausarbeiten.	Analysieren Sie das naturräumliche Potenzial Nigerias.
Anwenden AB II	Übertragen geübter Untersuchungsmethoden auf neue räumliche Sachverhalte und Prozesse.	Wenden Sie das Stadtmodell nach ... auf Hamburg an.
Charakterisieren AB II	Einzelaspekte des untersuchten Sachverhaltes oder Raumes systematisch und gewichtet herausarbeiten und dabei ihre Bedeutung und / oder Abfolge herausstellen.	Charakterisieren Sie das Wattenmeer als besonderen Lebensraum.
Darstellen AB I und II	Sachverhalte, Zusammenhänge, Methoden und Bezüge strukturiert wiedergeben. Dabei werden Entwicklung und / oder Beziehungen verdeutlicht.	Stellen Sie mögliche auslösende und verstärkende Faktoren für die Hochwasserereignisse dar.
Ein- / zuordnen AB II	Sachverhalte und Räume begründet in einen vorgegebenen Zusammenhang stellen oder in ein Ordnungsraster einordnen.	Ordnen Sie Indonesien in das Modell des demographischen Übergangs ein.
Erklären AB II	Informationen und Sachverhalte so darstellen, dass Bedingungen, Ursachen, Folgen und / oder Gesetzmäßigkeiten verständlich werden.	Erklären Sie die Entstehung der in dieser Region vorhandenen Reliefformen.
Erläutern AB II	Sachverhalte im Zusammenhang beschrieben und Beziehungen deutlich machen.	Erläutern Sie die aktuelle Wassersituation in Las Vegas.
Erstellen AB II	Sachverhalte inhaltlich und methodisch angemessen graphisch darstellen und mit fachsprachlichen Begriffen beschriften.	Erstellen Sie eine thematische Karte ...

3.2.3 Anforderungsbereich III

Der Anforderungsbereich III umfasst

- planmäßiges Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbstständigen Begründungen, Folgerungen, Lösungsansätzen, Deutungen und Wertungen zu gelangen
- selbstständiges Auswählen und Anwenden geeigneter Methoden und Darstellungsformen in neuartigen Situationen und Beurteilung ihrer Effizienz

Dazu gehören u. a.:

- Prüfen der Anwendbarkeit von Theorien und Modellen auf ein Beispiel (z. B. Standorttheorien, Klimaklassifikationen)
- Bewerten räumlicher Potenziale für unterschiedliche Nutzungen und konkurrierender Raumnutzungsansprüche (z. B. Revitalisierung von Industriebrachen)
- Erörtern von nachhaltigen Lösungsansätzen (z. B. Wassermanagement, Sicherung der Ernährung)
- Stellung nehmen zu Entwicklungskonzepten (z. B. Umsiedlung zur Raumererschließung, Dekonzentration, Reurbanisierung)
- kritische Reflexion von Zukunftsszenarien (z. B. Klimaprognosen)

- begründetes Unterscheiden zwischen realen und virtuellen Welten (z. B. Simulationsspiele)
- selbstständiges Entwickeln einer Arbeitsstrategie zur Lösung einer Aufgabenstellung (z. B. Bildung einer Hypothese und ihre Überprüfung)
- Beurteilen des Aussagewertes der verwendeten Materialien
- kritische Reflexion des erzielten Arbeitsergebnisses und der gewählten Vorgehensweise
- Diskutieren von Problemstellungen (z. B. Entwicklung der Terms of Trade)
- reflektierter Umgang mit Leitbildern, Normen und Konventionen hinsichtlich eigenen verantwortungsbewussten Handelns

Leistungen aus dem Anforderungsbereich III werden mit folgenden Operatoren eingefordert:

Operatoren und zugehöriger Anforderungsbereich (AB)	Definition	Beispiel
Begründen AB III	Komplexe Grundstrukturen argumentativ schlüssig entwickeln und im Zusammenhang darstellen.	Begründen Sie regionale Unterschiede in der Landnutzung Malis.
Beurteilen AB III	Aussagen, Vorschläge oder Maßnahmen im Zusammenhang auf ihre Stichhaltigkeit bzw. Angemessenheit prüfen und dabei die angewandten Kriterien nennen, ohne persönlich Stellung zu beziehen.	Beurteilen Sie das Toshka - Projekt.
Bewerten AB III	Aussagen, Behauptungen, Vorschläge oder Maßnahmen beurteilen unter Offenlegung der angewandten Wertmaßstäbe und persönlich Stellung nehmen.	Bewerten Sie die Bedeutung des Fremdenverkehrs als Entwicklungsträger für Sri Lanka.
Entwickeln AB III	Sachverhalte und Methoden zielgerichtet miteinander verknüpfen und z.B. eine Hypothese erstellen oder ein Modell entwerfen.	Entwickeln Sie eine begründete Zukunftsprognose für die künftige Anbaustruktur in Kansas.
Erörtern / diskutieren AB III	Zu einer vorgegebenen Problemstellung durch Abwägen von Pro- und Contra-Argumenten ein begründetes Urteil fällen.	Erörtern Sie Folgen, die sich aus der Bevölkerungsentwicklung und der sozialräumlichen Gliederung für die Stadtentwicklung Rio de Janeiros ergeben,
Stellung nehmen AB III	Aussagen, Vorschläge oder Maßnahmen im Zusammenhang auf ihre Stichhaltigkeit bzw. Angemessenheit prüfen und ein begründetes Urteil fällen.	Nehmen Sie Stellung zu der Aussage, dass ...
Überprüfen AB III	Vorgegebene Aussagen bzw. Behauptungen, Darstellungsweisen an konkreten Sachverhalten auf ihre innere Stimmigkeit und Angemessenheit hin untersuchen.	Prüfen Sie die Gültigkeit der Textaussagen anhand der Materialien.
Vergleichen AB II und III	Gemeinsamkeiten und Unterschiede nach vorgegebenen oder eigenen Kriterien gewichtet einander gegenüberstellen und ein Ergebnis / Fazit formulieren.	Vergleichen Sie das Projekt „Hafen City Hamburg“ und „Lingang New City“ vor dem Hintergrund städtischer Entwicklungen im jeweiligen Land.

4 Schriftliche Prüfung

4.1 Anzahl der Aufgaben und Bearbeitungszeit

Der Behörde sind drei Aufgabenvorschläge zu unterschiedlichen Schwerpunkten einzureichen, die den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen.

Der Prüfling erhält zwei Aufgaben, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt. Die Bearbeitungszeit beträgt für den Kurs auf grundlegendem Niveau 240 min, für den Kurs auf erhöhtem Niveau 300 min. Die Auswahlzeit beträgt 20 Minuten.

4.2 Allgemeine Hinweise

Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktwahl umfassen die von den Prüflingen zu bearbeitenden Aufgaben mehr Aspekte als nur den Anforderungen eines Halbjahres. Im Mittelpunkt der schriftlichen Prüfung stehen Mensch-Raum-Auseinandersetzungen unter Beachtung physisch- und anthropogeographischer Aspekte. Die Prüfungsaufgabe hat die in der Studienstufe erworbenen Kompetenzen angemessen zu berücksichtigen.

4.3 Aufgabenarten

Die Aufgabenart ist die materialgebundene Problemerkörterung mit Raumbezug.

Diese Aufgabenart ermöglicht in besonderer Weise das Erreichen der drei Anforderungsbereiche und die Überprüfung der erworbenen Kompetenzen. Eine Problemerkörterung erfordert den Nachweis von Fähigkeiten zum Erfassen von Problemsituationen, zur Analyse des damit verbundenen komplexen Sachverhaltes bis hin zur kritischen Reflexion, zur Stellungnahme oder zur Entwicklung von Lösungsansätzen. Die Materialien sind im Zusammenhang mit den im Unterricht erworbenen Vorkenntnissen Grundlage für eine Vernetzung von Einzelinformationen zu einer problembezogenen Gesamtdarstellung.

4.4 Hinweise zum Erstellen einer Prüfungsaufgabe

4.4.1 Konzeption von Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgaben werden so gestaltet, dass der Ausprägungsgrad der geographischen Kompetenzen auf der Grundlage einer selbstständig erbrachten Leistung beurteilt werden kann. Dies setzt eine angemessene Komplexität in der Formulierung der Prüfungsaufgaben voraus. Jede Prüfungsaufgabe bildet eine thematische Einheit und besteht aus mehreren in sich schlüssigen Teilaufgaben, die in einem inneren Zusammenhang stehen. Die Aufgabenstellung zielt immer auf ein sinnvoll gestuftes Darstellungsganzes.

4.4.2 Allgemeine Hinweise zur Aufgabenstellung

Die im Rahmenplan Geographie für die gymnasiale Oberstufe beschriebenen Unterschiede zwischen grundlegendem und erhöhtem Niveau werden bei der Erstellung der Prüfungsaufgabe berücksichtigt. Die Prüfungsaufgabe sowohl für Kurse auf grundlegendem Niveau als auch Kurse auf erweitertem Niveau erreicht dann ein angemessenes Leistungsniveau, wenn das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Anforderungsbereich II liegt und daneben auch die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt werden.

Durch die Formulierung der Aufgabenstellung muss für die Prüflinge die Art der geforderten Leistung eindeutig erkennbar werden. Dies geschieht wesentlich über die in 2.2. aufgeführten verbindlichen Operatoren.

Die Prüfungsaufgabe ist mehrgliedrig und besteht aus wenigen, aber komplexen Arbeitsanweisungen, die sich an den Anforderungsbereichen orientieren. Ein nicht zusammenhängendes, additives Reihen von Arbeitsaufträgen ist nicht zulässig. Durch die Gliederung in Teilaufgaben können

- verschiedene Aspekte eröffnet,
- mögliche Vernetzungen konkret eingefordert,
- über die Operatoren unterschiedliche Anforderungsbereiche gezielt angesprochen werden.

Die Aufgliederung ist nicht so detailliert, dass dadurch die Selbstständigkeit in der Strukturierung eingeschränkt wird. Zu jeder Teilaufgabe ist der Prozentzahl angegeben, zu der sie in die Gesamtwertung eingeht.

Zugelassene Hilfsmittel werden angegeben.

4.4.3 Allgemeine Hinweise zur Materialauswahl

Arbeitsmittel sind der Atlas und das vorgelegte Material. Das Material darf nicht Gegenstand des vorangegangenen Unterrichts gewesen sein, ist aber in seiner Art dem Prüfling vertraut.

Bei den Aufgaben wird beachtet, dass die Materialien

- unter Anwendung der im Geographieunterricht vermittelten fachlichen Inhalte und Methoden auf wissenschaftspropädeutischem Niveau erschließbar sind,
- ergiebig genug sind, um ein längeres Arbeiten mit ihnen zu ermöglichen,
- in Anzahl, Umfang und Komplexität der Arbeitszeit angemessen sind,
- die verwendete Datenbasis in sich stimmig und so zeitnah wie möglich ist.

Erläuterungen und Sacherklärungen werden so weit beigelegt, wie es zum Verständnis des Materials notwendig ist. Eine ausdrückliche Zuordnung der einzelnen Materialien zu den Teilaufgaben erfolgt in der Regel nicht. Die Materialien werden entsprechend der wissenschaftlichen Zitierweise genau benannt und am Rand mit einer Zeilenzählung versehen.

Die Materialien sind in drucktechnisch einwandfreiem Zustand vorzulegen. Bildliche Quellen sind nur in einer Qualität zugelassen, die es den Prüflingen erlaubt, detailgenau zu analysieren. Texte werden in einer lesefreundlichen Schriftgröße vorgelegt.

4.5 Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont)

Den Aufgaben der schriftlichen Prüfung wird eine Beschreibung der von den Prüflingen erwarteten Leistungen einschließlich Angaben zu bei der Bearbeitung der Teilaufgaben zu verwendenden Materialien und der Angabe von Bewertungskriterien beigegeben.

Die konkreten Leistungserwartungen werden in einem Erwartungshorizont formuliert, der im Sinne von Erwartung und erbrachter Leistung Grundlage für Korrektur und Bewertung der Abiturarbeit bzw. Grundlage des abschließenden Gutachtens ist. Der Erwartungshorizont enthält konkrete Angaben zu möglichen Arbeitsschritten und Arbeitsergebnissen, wie sie von den Prüflingen aufgrund der Rahmenpläne erwartet werden können.

Nicht im Erwartungshorizont genannte, aber in sich schlüssige Lösungswege und Begründungen sind positiv zu bewerten

Die erwarteten Prüfungsleistungen werden unter Angabe der Kompetenzen und der Anforderungsbereiche dargestellt. Der vorangegangene Unterricht, aus dem die vorgeschlagene Prüfungsaufgabe erwachsen ist, wird so weit erläutert, wie dies zum Verständnis der Aufgabe notwendig ist. Damit wird zugleich der Bezug zu den Anforderungsbereichen einsichtig gemacht.

4.6 Bewertung der Prüfungsleistungen

Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit (Gutachten) geht hervor, welcher Wert den vom Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wieweit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung.

Bei erheblichen Mängeln in der Form und sprachlichen Richtigkeit sind bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung je nach Schwere und Häufigkeit der Verstöße bis zu zwei Notenpunkte der einfachen Wertung abzuziehen.

4.6.1 Kriterien der Bewertung und Korrektur

Die Bewertung der Prüfungsleistung ist an folgende Kriterien gebunden:

- die auf den Rahmenplanvorgaben beruhenden unterrichtlichen Voraussetzungen
- die sich aus der gewählten Aufgabenart bzw. den Aufgabenformen und der entsprechenden Aufgabenstellung ergebenden Ansprüche
- die sich aus beiden ergebenden Anforderungen des Erwartungshorizonts

Das Beurteilen der von den Prüflingen erbrachten Prüfungsleistung erfolgt unter Bezug auf die beschriebene erwartete Gesamtleistung. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen. Den Beurteilenden steht dabei ein Beurteilungsspielraum zur Verfügung. Für die Bewertung kommt folgenden Aspekten besonderes Gewicht zu:

- fachliche Korrektheit
- Umfang und Differenziertheit der Kenntnisse
- Erfassen der Aufgaben- und Problemstellung
- Grad der Selbstständigkeit bei der Bearbeitung
- Sicherheit in der Anwendung der Methoden und der Fachsprache
- Genauigkeit, Intensität und Umfang der Materialauswertung und Verarbeitung der Informationen
- strukturierte, sachlogische und problembezogene Darstellung
- Breite und Mehrperspektivität der Argumentation
- Differenziertheit und Angemessenheit der Reflexion und Bewertung
- konzeptionelle Klarheit
- Erfüllung standardsprachlicher Normen und formaler Aspekte

Die im Erwartungshorizont beschriebenen Anforderungen stellen die Grundlage für die Bewertung der Prüfungsklausur dar. Er muss deshalb sowohl in den Randkorrekturen als auch im abschließenden Gutachten berücksichtigt werden.

Die Randkorrektur hat dabei feststellenden Charakter. Sie muss die Bewertung der Prüfungsleistung transparent machen und die Einschätzung des folgenden Gutachtens stützen. Die Kennzeichnung muss dabei Art und Schwere des Mangels oder die Bedeutung des Vorzuges charakterisieren und sich auf die erwarteten Teilleistungen beziehen. Es ist zu beachten, dass eine reine „Mängelkorrektur“ nicht den Erfordernissen entspricht; Vorzüge einer Klausurleistung sind ebenfalls zu kennzeichnen.

Vorzüge und Mängel der Arbeit werden unter Beachtung des Erwartungshorizontes resümierend gewichtet.

Korrekturzeichen

Folgende Korrekturkennzeichen sind verbindlich.

Sprachlich-formale Mängel:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
St	Stil
ul	unleserlich
W	Wortfehler
Z	Zeichensetzung

Inhaltliche Mängel:

f	falsch
Fsp	Fachsprache/Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
Log	Verstoß gegen die Argumentationslogik
Th	Thema bzw. Aufgabenstellung nicht beachtet
ug	ungenau
uv	unvollständig
Wdh	Wiederholung
Zh	falscher Zusammenhang

4.6.2 Definition von „gut“ und „ausreichend“

Die Note „ausreichend“ (5 Punkte) wird erteilt, wenn

- die Aussagen auf die Aufgabe bezogen sind,
- dabei grundlegende inhalts- und methodenbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten erbracht, nachgewiesen und angewendet werden,
- die zentralen Aussagen des Materials in Grundzügen erfasst sind,
- die Darstellung erkennbar geordnet und sprachlich verständlich ist.

Ein mit „ausreichend“ beurteiltes Prüfungsergebnis setzt voraus, dass Leistungen im Anforderungsbereich I und auch Leistungsanteile, die dem Anforderungsbereich II zuzuordnen sind, erbracht wurden.

Die Note „gut“ (11 Punkte) wird erteilt, wenn

- dabei die geforderten Kompetenzen nachgewiesen werden,
- ein hoher Grad der Selbstständigkeit in der Bearbeitung erreicht ist,
- die wesentlichen Aussagen des Materials aufgabenbezogen erfasst und vernetzt dargestellt sind,
- die Argumentation differenziert ist und Ansätze zur kritischen Reflexion enthalten sind,
- die Darstellung klar strukturiert, allgemein- und fachsprachlich korrekt, problembezogen akzentuiert ist.

Ein mit „gut“ beurteiltes Prüfungsergebnis setzt voraus, dass umfassende Leistungen in den Anforderungsbereichen I und II sowie Leistungsanteile, die dem Anforderungsbereich III zuzuordnen sind, erbracht wurden.

5 Mündliche Prüfung

5.1 Präsentationsprüfung

Die mündliche Prüfung wird in Form einer Präsentationsprüfung abgehalten. Diese Prüfungsform kombiniert die inhaltliche Beherrschung eines geographischen Sachverhalts mit der Fähigkeit, diesen strukturiert und überzeugend präsentieren und auf Nachfrage sach- und adressatenbezogen reagieren zu können.

5.1.1 Form der Präsentationsprüfung

Die Präsentationsprüfung zielt ab auf die verbale und mediale Darstellung von Ergebnissen des forschenden Lernens (z.B. Kartierung eines Struktur- und Funktionswandels, Datenerhebung zum Einzugsbereich eines Einkaufszentrums, Literatur- und/oder Internetrecherche zu einem Entwicklungshilfeprojekt, Vorstellung einer Exkursionsroute zu stadtoökologischen Fragestellungen, Dokumentation von Umweltbelastungen mithilfe eines Geographischen Informationssystems). Sie besteht aus zwei Teilen: Die Prüfung beginnt mit einem medienunterstützten Vortrag, in dem den Prüflingen ausreichend Gelegenheit gegeben wird, die Lösungen zur gestellten Aufgabe zu präsentieren. Dabei wird auf eine zusammenhängende Darstellung und eine, gestützt auf die Aufzeichnungen der Schüler, freie Rede Wert gelegt. Das anschließende Fachgespräch mit dem Prüfungsausschuss bezieht sich neben unmittelbaren Rückfragen und Erweiterungen des Umfelds der Prüfungsaufgabe auf weitere Unterrichtsinhalte bzw. Themenbereiche. Hierbei sollen größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge, die sich aus dem jeweiligen Thema ergeben, verdeutlicht werden. Der geforderte Gesprächscharakter verbietet ein zusammenhangloses Abfragen von Kenntnissen.

Die Prüflinge zeigen in Abgrenzung zur schriftlichen Prüfung, dass sie über geographische Sachverhalte in freiem Vortrag unter angemessenem Medieneinsatz berichten und im Gespräch zu geographischen Fragen begründet Stellung nehmen können. Sie weisen insbesondere nach, in welchem Umfang und mit welcher Sicherheit sie in der Lage sind,

- die gestellte Aufgabe in ein strukturiertes Arbeitsvorhaben umzusetzen
- Informationen zielgerichtet zu recherchieren
- geeignete Arbeitsmethoden auszuwählen und anzuwenden
- eine triftige und differenzierte Lösung der Aufgabe zu finden
- ihre Arbeitsergebnisse unter angemessener Mediennutzung zu präsentieren

5.1.2 Aufgabenstellung

Das Prüfungsgebiet wird vom Prüfling im Einvernehmen mit der Referentin/dem Referenten gewählt. Es ist darauf zu achten, dass die gewählte Themenstellung einen konkreten Raumbezug aufweist, eine eigene persönliche Stellungnahme oder kritische Reflexion ermöglicht und in der zur Verfügung stehenden Zeit bearbeitet werden kann.

Die Aufgabenstellung für die Präsentationsprüfung wird von der Prüferin / dem Prüfer formuliert und orientiert sich an den Vorgaben für die schriftliche Prüfung (vgl. 3.4). Sie ist so zu formulieren, dass bei der Lösung alle drei Anforderungsbereiche erreicht werden können. Sie soll verschiedenartige Kompetenzen ansprechen und darf sich nicht ausschließlich auf Lerngebiete eines Kurshalbjahres beschränken.

Die Prüflinge erhalten die Aufgabenstellung drei Wochen vor dem Prüfungstermin und geben eine Woche vor dem Prüfungstermin eine schriftliche Dokumentation über den

geplanten Ablauf sowie alle Inhalte der Präsentation ab. Ein angemessener Umfang der Aufgabenstellung ist zu beachten.

Eine Aufgabenstellung, die einer bereits bearbeiteten so nahe steht oder deren Thematik bzw. Gegenstand im Unterricht so vorbereitet ist, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig.

5.1.3 Anforderungen und Bewertung

Die unter 2.2 beschriebenen Anforderungsbereiche und unter 3.5 dargelegten Bewertungskriterien gelten sinngemäß auch für die mündliche Prüfung. Bei der Bewertung sind neben den fachlichen Leistungen die gezeigten kommunikativen Leistungen zu berücksichtigen. In der Präsentationsprüfung werden insbesondere folgende Fähigkeiten abgeprüft:

- den der Aufgabenstellung zugrundeliegenden Sachverhalt bzw. das entsprechende Problem zu entfalten und in größere fachliche und ggf. überfachliche Zusammenhänge einzuordnen
- in der gegebenen Zeit für die gestellte Aufgabe ein nachvollziehbares, triftiges Ergebnis zu finden
- dies Ergebnis mit versiertem, sach- und adressatengerechten Medieneinsatz zu präsentieren
- sich unter angemessener Verwendung der Fachterminologie und auf der Basis sicherer aufgabenbezogener Kenntnisse klar, strukturiert und differenziert auszudrücken
- im Prüfungsgespräch sachbezogen, situationsangemessen und flexibel auf Fragen, Impulse, Hilfen oder Gegenargumente zu reagieren
- im Vortrag und im Gespräch frei zu sprechen, sicher aufzutreten und dabei den eigenen Standpunkt selbstbewusst zu vertreten
- über die gewählte Methode, die Arbeitsschritte bei der Lösung der Aufgabe sowie den Medieneinsatz bei der Präsentation reflektiert und selbstkritisch Auskunft zu geben

Wie bei der Bewertung einer Klausurleistung gilt auch für die mündliche Prüfung, dass eine Bewertung mit „ausreichend“ Leistungen voraussetzt, die über den Anforderungsbereich I hinaus auch im Anforderungsbereich II oder III erbracht werden. Gute und bessere Bewertungen setzen Leistungen voraus, die deutlich über den Anforderungsbereich II hinausgehen und mit einem wesentlichen Anteil dem Anforderungsbereich III zuzuordnen sind.

5.2 Nachprüfung

5.2.1 Aufgabenstellung

Die mündliche Nachprüfung bezieht sich unter Beachtung thematischer Zusammenhänge auf Inhalte aus mindestens zwei Halbjahren der Studienstufe. Eine Aufgabenstellung, die einer bereits bearbeiteten so nahe steht oder deren Thematik bzw. Gegenstand im Unterricht so vorbereitet ist, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig; auch in der Abiturklausur behandelte Inhalte können nicht Gegenstand der Prüfung sein.

Die mündliche Nachprüfung besteht aus zwei gleichwertigen Teilen, die einerseits die Fähigkeit zum Vortrag, andererseits die zum themengebundenen Gespräch verlangt.

Für die mündliche Nachprüfung wird eine schriftliche Aufgabe vorgelegt. Aufgabenart ist eine materialgebundene Problemerkörterung mit Raumbezug. Für die Erstellung gelten grundsätzlich dieselben Kriterien wie für die schriftliche Prüfung. Aufgabenstellung und Material tragen der begrenzten Vorbereitungs- und Prüfungszeit Rechnung.

Der Prüfer/die Prüferin legt dem Prüfungsvorsitzenden bzw. der Prüfungskommission rechtzeitig vor der Prüfung die Aufgabenstellung mit dem Erwartungshorizont vor.

5.2.2 Anforderungen und Bewertung

Für die Anforderungen an die mündliche Nachprüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung gelten dieselben Grundsätze wie für die schriftliche Prüfung.

Spezifische Anforderungen an die mündliche Nachprüfung sind:

- die Fähigkeit, sich klar und hinlänglich differenziert auszudrücken und die vorbereiteten Arbeitsergebnisse in gegliedertem Zusammenhang frei vorzutragen und adressatenbezogen darzustellen
- die Fähigkeit, ein themengebundenes Gespräch zu führen, dabei auf Impulse einzugehen und gegebenenfalls eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einzubringen
- die Fähigkeit, eine Einordnung von Sachverhalten oder Problemen in übergeordnete Zusammenhänge vorzunehmen
- die Fähigkeit, sich mit den Sachverhalten und Problemen selbstständig auseinanderzusetzen und ggf. eine eigene Stellungnahme vorzunehmen

Für die Bewertung gelten folgende zusätzliche Kriterien:

- Art und Strukturierung des Vortrags
- Fähigkeit zur verbalen und nonverbalen Kommunikation
- Eingehen auf Gesprächsimpulse
- situationsbezogene Argumentations- und Urteilsfähigkeit